

Nr. 197

Art. 6 Abs. 2 Satz 1, 31, 72 Abs. 1, 74 Nr. 1, 125 Nr. 1, 142 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. 5. 1949 (BGBl. S. 1); §§ 166–168, 185–200 Strafgesetzbuch vom 15. 5. 1871 (RGBl. S. 127) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. 8. 1953 (BGBl. I S. 1083, ber. 1954 I S. 33); § 2 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 16. 4. 1871 (RGBl. S. 63); § 172 Strafprozeßordnung vom 1. 2. 1877 (RGBl. S. 253) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. 9. 1950 (BGBl. I S. 629); §§ 2, 106 Bürgerliches Gesetzbuch; Art. 66, 69, 107, 120, 126, 131 Abs. 2, 144 Abs. 2 Verfassung des Freistaates Bayern vom 2. 12. 1946 (GVBl. S. 333); §§ 23, 48 Gesetz über den Verfassungsgerichtshof vom 22. 7. 1947 (GVBl. S. 147); §§ 26, 47 Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofes für den Freistaat Bayern vom 24. 5. 1948 (GVBl. S. 121); §§ 22 Abs. 1, 35 Abs. 1, 54 Verwaltungsgerichtsgesetz

1. Die Gründe, aus denen für andere gerichtliche Verfahren das Erfordernis der Prozeßfähigkeit besteht – Schutz der nicht voll geschäftsfähigen Personen und Ermöglichung einer sachgemäßen Verfahrensdurchführung –, gelten auch für das Verfahren der Verfassungsbeschwerde. Die in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen sind zur Vornahme von Verfahrenshandlungen nur fähig, soweit sie durch Vorschrift des bürgerlichen oder des öffentlichen Rechts für den Gegenstand des Verfahrens als geschäftsfähig anerkannt sind; soweit dies nicht der Fall ist, hat für sie der gesetzliche Vertreter zu handeln.

2. Der Beschluß eines Stadtrates, zu Ehren eines Gelehrten ein Denkmal zu setzen und darauf einen Satz aus dessen Lehren anbringen zu lassen, sowie die Ausführung eines solchen Beschlusses stellen keinen anfechtbaren Verwaltungsakt im Sinne der §§ 22 Abs. 1, 35 Abs. 1 VGG dar.

3. Die durch die Präambel der Bayerischen Verfassung ausgesprochene Verurteilung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft mit ihrer Gottlosigkeit, Gewissenlosigkeit und Unmenschlichkeit ist ein Leitmotiv für die Verfassung und für die Auslegung der Einzelbestimmungen richtungweisend. Subjektive Rechte können jedoch aus der Präambel nicht unmittelbar abgeleitet werden. Eine Verfassungsbeschwerde kann daher nicht allein darauf gestützt werden, daß eine behördliche Maßnahme dem in der Präambel zum Ausdruck kommenden Geist der Verfassung widerspreche.

4. Art. 144 Abs. 2 BV, wonach jede öffentliche Verächtlichmachung der Religion, ihrer Einrichtungen, der Geistlichen und Ordensleute in ihrer Eigenschaft als Religionsdiener verboten und für strafbar erklärt wird, setzt nur objektives Recht. Dem einzelnen wird dadurch kein subjektives Recht eingeräumt.

5. In einer Maßnahme, die gar nicht dem Zwecke der Kindererziehung dient und jedes Zwanges entbehrt, kann nicht allein schon deshalb ein Verstoß gegen das elterliche Erziehungsrecht erblickt werden, weil sie sich vielleicht rein tatsächlich für die Erreichung des von den Eltern für ihr Kind bestimmten und verfolgten Erziehungsideales ungünstig auswirken kann.

Bayerische Verfassungsgerichtshof: Nr. 197(VerwRspr 1956, 786)

787

Bayerische Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 24. 10. 1956 - Vf. 85, 90-VI-55; Vf. 11 bis 13, 17, 21 bis 32, 35 bis 67-VI-56

I. 1. Einige Jahre vor 1933 war in N. auf dem Rechenberg für den Philosophen Ludwig Feuerbach, der von 1804 bis 1872 gelebt hatte, aus Mitteln einer Sammlung ein steinernes Denkmal errichtet und von der Stadt in Eigentum und Obhut übernommen worden. Das Denkmal hatte die Form eines Sarkophags, auf dem außer dem Namen des Philosophen u. a. auch dessen Worte eingemeißelt

waren: „Der Mensch schuf Gott nach seinem Bilde“. Nachdem der Nationalsozialismus an die Macht gekommen war, hatte die damalige Stadtverwaltung das Denkmal abtragen und seine Steine beseitigen lassen.

Als diese im Jahre 1955 wieder aufgefunden worden waren, beschloß der Stadtrat Nürnberg am 22. 6. 1955 mit Mehrheit, das Denkmal in der alten Form und mit den alten Inschriften wieder zu errichten. Entsprechend diesem Beschluß wurde es am 1. 10. 1955 auf den Rechenberg wieder aufgestellt.

2. Mit Schreiben vom 6. 10. 1955 erstattete der Beschwerdeführer Dr. W. G. bei der Staatsanwaltschaft in N. Strafanzeige gegen die für die Wiederaufstellung des Denkmals verantwortlichen Personen wegen Gotteslästerung und „Beleidigung der religiösen Überzeugung in der Öffentlichkeit“; er wies dabei auf die Inschrift hin: „Der Mensch schuf Gott nach seinem Bilde“. Die Staatsanwaltschaft stellte durch Verfügung vom 7. 10. 1955 das Ermittlungsverfahren mit folgender Begründung ein: Ludwig Feuerbach sei ein bekannter Philosoph seiner Zeit gewesen und die beanstandete Denkmalsinschrift, die aus seinen philosophischen Schriften stamme, gebe in klassisch zugespitzter Weise einen Teil seiner philosophischen Auffassung; es könne daher keine Rede davon sein, daß mit der Inschrift in beschimpfenden Äußerungen Gott gelästert oder sonst der Tatbestand des § 166 StGB erfüllt werde.

Dr. G. beschwerte sich über die Einstellung des Verfahrens. Der Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht Nürnberg gab aber der Beschwerde keine Folge – Bescheid vom 2. 11. 1955 – und begründete dies folgendermaßen: Der Tatbestand der Gotteslästerung nach § 166 StGB sei weder in objektiver noch in subjektiver Hinsicht erfüllt. Die bloße Ableugnung Gottes sei keine Lästerung. Die in Frage kommende Inschrift gebe in lakonischer Kürze lediglich das Gottesbild des Philosophen Feuerbach wieder. Das Denkmal mit dieser Inschrift sei auch nicht mit dem Vorsatz der Gotteslästerung aufgestellt worden, sondern um dem „zwar umstrittenen, aber

Bayerische Verfassungsgerichtshof: Nr. 197(VerwRSpr 1956, 786)

788

namhaften“ Philosophen, der in N. gelebt habe und gestorben sei, als einem Sohne der Stadt ein ehrendes Gedenken zu bewahren.

3. Der Beschwerdeführer Dr. G. wandte sich ferner mit einer Eingabe v. 17. 10. 1955, eingegangen am 25. 10. 1955, an das Bayerische Staatsministerium des Innern und bat dieses, den Stadtrat N. zur Entfernung der fraglichen Inschrift zu veranlassen. Der eingemeißelte Satz sei eine Verdrehung des Bibelwortes: „Gott schuf den Menschen nach seinem Bild und Gleichnis“. Da aber die Bibel die Grundlage aller christlichen Bekenntnisse und mit dem Alten Testament auch diejenige des jüdischen Glaubens sei, könne eine solche Verdrehung eines der wichtigsten Glaubenssätze nur als Verhöhnung und Beschimpfung der religiösen Überzeugung betrachtet werden. Das Staatsministerium des Innern leitete mit Entschließung vom 31. 10. 1955 die Eingabe der Regierung von M. als der Rechtsaufsichtsbehörde für die Stadt N. „zur Erledigung in eigener Zuständigkeit“ zu. Es verständigte gleichzeitig Dr. G. davon mit dem Hinweis, daß ihm erst gegen die Stellungnahme der Regierung „der Weg der Gegenvorstellung zum Staatsministerium des Innern“ als der oberen Rechtsaufsichtsbehörde offenstehe.

Die Regierung von M. lehnte mit Bescheid vom 2. 12. 1955 das von Dr. G. verlangte Einschreiten aus folgenden Gründen ab:

Die Aufstellung von Denkmälern sei eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinden, innerhalb dessen diese nach eigenem Ermessen zu handeln hätten und nur an die gesetzlichen Vorschriften gebunden seien (Art. 7 Abs. 2 Gemeindeordnung). Die staatliche Aufsicht beschränke sich in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises darauf, die Erfüllung der

gesetzlich festgelegten und übernommenen öffentlich-rechtlichen Aufgaben und Verpflichtungen der Gemeinden und die Gesetzmäßigkeit ihrer Verwaltungstätigkeit zu überwachen (Art. 109 Abs. 1 aaO). Die Wiederaufstellung des Denkmals in der alten Form und mit den alten Inschriften sei „auf Grund ordnungsgemäß gefaßten Mehrheitsbeschlusses des Stadtrates N. vom 22. 6. 1955“ erfolgt. Daß sich die Stadtverwaltung damit nicht gesetzmäßig verhalten habe, sei nicht erkennbar. Insbesondere könne der Inhalt der Denkmalsinschrift „in der ausschließlichen Bezogenheit auf die Person Feuerbachs“ nicht als eine Verhöhnung oder Verächtlichmachung der Religion ausgelegt werden. Ludwig Feuerbach gelte als ein bedeutender Philosoph, der in N. gelebt habe und nach dem auch eine Straße in N. benannt sei. Die auf dem Gedenkstein angebrachte Inschrift kennzeichne die vom ihm vertretene Religionsphilosophie, welche die Gottesidee als Erzeugnis menschlicher Vorstellungen und Wünsche deute.

4. Mit seinen Schriftsätzen vom 6. und 21. 10. 1955, von denen der erste am 7., der zweite am 22. 10. 1955 beim Verfassungsgerichtshof eingegangen ist, hat Dr. G. Verfassungsbeschwerde nach Art. 120 der Bayerischen Verfassung (= BV) erhoben mit dem Antrage, den Beschluß des Stadtrates N. vom 22. 6. 1955 über die Wiederaufstellung des Feuerbach-Denkmals mit der Inschrift „Der Mensch schuf Gott nach seinem Bilde“ für verfassungswidrig zu erklären

Bayerische Verfassungsgerichtshof: Nr. 197(VerwRSpr 1956, 786)

789

und den Stadtrat N. zur Entfernung dieser Inschrift zu veranlassen.

Diesen Antrag hat er folgendermaßen begründet: Die Inschrift sei eine bewußte Verdrehung des Bibelwortes „Gott schuf den Menschen nach seinem Bild“ (1. Buch Mose, Kapitel 1 Vers 27). Die Bibel sei aber die Grundlage aller christlichen Religionsgemeinschaften und mit dem Alten Testament auch diejenige des jüdischen Glaubens und es handle sich bei dem zitierten Bibelwort um einen wesentlichen Glaubenssatz. Durch die Inschrift werde daher die Religion verächtlich gemacht, und zwar öffentlich, da das Denkmal auf einem für jedermann zugänglichen öffentlichen Platz aufgestellt sei. Infolgedessen verstoße der Stadtratsbeschluß und sein Vollzug gegen Art. 144 Abs. 2 BV.

Mit – meist formularmäßigen – Schreiben, die in der Zeit vom 24. 10. 1955 bis 1. 3. 1956 beim Verfassungsgerichtshof eingegangen sind, erklärten weitere 51 Personen, daß sie in der auf dem Feuerbach-Denkmal angebrachten Inschrift einen Verstoß gegen Art. 144 Abs. 2 BV erblickten, sich dadurch in ihren verfassungsmäßigen Rechten verletzt fühlten und sich daher der von Dr. G. erhobenen Verfassungsbeschwerde „anschlössen“.

Einer der weiteren Beschwerdeführer, Dr. St., führte zusätzlich noch aus:

Er sei Vater von fünf Kindern, von denen drei höhere Schulen besuchten. Die Kinder lernten im katholischen Religionsunterricht, daß Gott die Menschen nach seinem Bild geschaffen habe. Wie zum Hohn müßten sie dann auf ihrem Schulweg an einem öffentlichen Denkmal in Stein gehauen lesen, daß das alles Lug und Trug sei, denn der Mensch habe ja das alles nur erfunden. So wie der Beschwerdeführer dächten Tausende von gläubigen Katholiken in N.

II. Die 51 Personen, die sich der von Dr. G. erhobenen Verfassungsbeschwerde „angeschlossen“ haben, behaupten, daß sie sich in ihren eigenen verfassungsmäßigen Rechten verletzt fühlten. Bei ihren Anschließungserklärungen handelt es sich daher in Wahrheit um selbständige Verfassungsbeschwerden.

Es erschien zweckmäßig, die sämtlichen Beschwerden zum Zwecke gleichzeitiger Entscheidung miteinander zu verbinden.

1. Die Beschwerdeführerin I. M. ist als Minderjährige, die das siebente Lebensjahr vollendet hat, in der Geschäftsfähigkeit beschränkt (§§ 2, 106 BGB). Es bedarf daher der Prüfung, ob sie prozeßfähig ist, d. h. ob sie überhaupt selbst unabhängig von ihrem gesetzlichen Vertreter rechtswirksam Verfassungsbeschwerde erheben kann.

Nach Art. 120 BV steht zwar unter den dort festgelegten Voraussetzungen der Rechtsbehelf der Verfassungsbeschwerde jedem Bewohner Bayerns zur Verfügung, also auch geschäftsunfähigen oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen. Damit ist aber nicht gesagt, daß solche Personen für das Verfassungsbeschwerde-Verfahren auch prozeßfähig sind. Die Gründe, aus denen für andere gerichtliche Verfahren das Erfordernis der Prozeßfähigkeit besteht – Schutz der nicht voll geschäftsfähigen Personen und Ermöglichung

Bayerische Verfassungsgerichtshof: Nr. 197(VerwRSpr 1956, 786)

790

einer sachgemäßen Verfahrensdurchführung –, gelten auch für das Verfahren der Verfassungsbeschwerde. Über die Frage der Prozeßfähigkeit für dieses Verfahren ist in der Verfassung selbst nur deshalb nichts bestimmt, weil diese überhaupt die Regelung des ganzen Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof einem besonderen Gesetz überlassen hat (Art. 69 BV). Dementsprechend ist das Gesetz über den Verfassungsgerichtshof (= VfGHG) vom 22. 7. 1947 (GVBl. S. 147) ergangen. Aber auch dieses Gesetz legt das Verfahren nur in einigen Grundzügen fest und ermächtigt im übrigen den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs, das Verfahren durch eine (der Genehmigung des Landtags bedürftige) Geschäftsordnung zu regeln. Die auf Grund dieser Ermächtigung mit Genehmigung des Landtags erlassene Geschäftsordnung vom 24. 5. 1948 (GVBl. S. 121) – vgl. wegen ihres Rechtssatzcharakters und ihrer Verfassungsmäßigkeit VGH n. F. 4 II 287 und 6 II 136 – enthält zwar nun wiederum keine eigene Vorschrift über die Prozeßfähigkeit. Sie bestimmt aber in § 26, daß die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit (VGG) vom 25. 9. 1946 (GVBl. S. 281) und ergänzend diejenigen der ZPO heranzuziehen sind, soweit das Gesetz über den Verfassungsgerichtshof und die Geschäftsordnung keine Bestimmungen über das Verfahren enthalten. Das VGG regelt die Prozeßfähigkeit in § 54. Danach sind die in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen zur Vornahme von Verfahrenshandlungen nur fähig, soweit sie durch Vorschrift des bürgerlichen oder des öffentlichen Rechts für den Gegenstand des Verfahrens als geschäftsfähig anerkannt sind; soweit dies nicht der Fall ist, hat für sie der gesetzliche Vertreter zu handeln. Gegenstand des Verfahrens ist für die Beschwerdeführerin I. M. das nach ihrer Meinung durch Art. 144 Abs. 2 BV für sie begründete subjektive Recht darauf, daß die Religion nicht öffentlich verächtlich gemacht werde. Es gibt keine Vorschrift, die sie für dieses behauptete Recht als geschäftsfähig anerkennen würde.

Die unwirksame Prozeßführung einer prozeßunfähigen Partei erlangt allerdings volle Wirksamkeit, wenn der gesetzliche Vertreter sie genehmigt. Der Vater der Beschwerdeführerin aber hat die Genehmigung ausdrücklich abgelehnt.

Danach muß die von I. M. erhobene Verfassungsbeschwerde wegen fehlender Prozeßfähigkeit als unzulässig abgewiesen werden.

2. Nach § 48 Abs. 3 VfGHG (§ 47 der Geschäftsordnung f. d. VfGH) ist Voraussetzung für die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde, daß in den Fällen, in denen hinsichtlich des Beschwerdegegenstandes der Rechtsweg offensteht, die Erschöpfung dieses Rechtsweges nachgewiesen wird.

Das Staatsministerium des Innern ist der Ansicht, daß die Beschwerdeführer den Rechtsweg nicht erschöpft hätten, da sie nicht von allen „strafrechtlichen Möglichkeiten“ Gebrauch gemacht hätten,

zu denen insbesondere auch das Klageerzwingungsverfahren des § 172 StPO gehöre. Es geht dabei von der Annahme aus, Beschwerdegegenstand sei die Frage, ob die Anbringung der beanstandeten Denkmalsinschrift nach Art. 144 Abs. 2 BV und den nach seiner Meinung diese Verfassungsbestimmung konkretisierenden Strafrechtsvorschriften

Bayerische Verfassungsgerichtshof: Nr. 197(VerwRspr 1956, 786)

791

strafbar sei. Dieser Auffassung kann nicht beigetreten werden. Wie sich aus dem Vorbringen der Beschwerdeführer in Zusammenhalt mit Art. 120 BV ergibt, ist der Gegenstand der vorliegenden Verfassungsbeschwerden die Frage, ob die Beschwerdeführer durch den Beschluß des Stadtrats N. vom 22. 6. 1955 über die Wiederaufstellung des Feuerbach-Denkmal und durch den Vollzug dieses Beschlusses in ihren verfassungsmäßigen Rechten verletzt worden sind. In einem Verfahren nach § 172 StPO dagegen könnten die Beschwerdeführer – vorausgesetzt, daß sie überhaupt als „Verletzte“ im Sinne dieser Vorschrift anzusehen sind – nur eine Entscheidung der Frage erreichen, ob die Staatsanwaltschaft wegen eines etwa nach irgendwelchen Vorschriften in der Anbringung der Denkmalsinschrift liegenden strafbaren Verhaltens gegen die dafür verantwortlichen Einzelpersonen die öffentliche Klage zu erheben hat oder nicht. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 172 StPO wäre der zulässige Rechtsweg gegen die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft vom 7. 10. 1955 und den ablehnenden Bescheid des Generalstaatsanwalts vom 2. 11. 1955. Diese behördlichen Akte sind aber mit den Verfassungsbeschwerden nicht angefochten. Fragen kann es sich nur, ob gegen den Stadtratbeschluß und seinen Vollzug nicht etwa der Verwaltungsrechtsweg nach dem VGG gegeben ist. Dies hängt u. a. davon ab, ob diese Maßnahmen als „Verwaltungsakte“ i. S. des § 22 Abs. 1 und des § 35 Abs. 1 VGG anzusehen sind. Verwaltungsakt in diesem Sinne ist aber nur eine in Ausübung hoheitlicher Gewalt vorgenommene auf einen unmittelbaren rechtlichen Erfolg abzielende Handlung (vgl. Eyermann-Fröhler, Anm. A, I, 1, a zu § 22 VGG – Obermayer, Verwaltungsakt und innerdienstl. Rechtsakt, S. 56 ff., 69 ff.). Daran fehlt es aber, wenn ein Stadtrat beschließt, zu Ehren eines Gelehrten ein Denkmal zu setzen und darauf einen Satz aus dessen Lehren anbringen zu lassen, und wenn er diesen Beschluß ausführen läßt. Danach ist also hinsichtlich des Beschwerdegegenstandes kein Rechtsweg eröffnet.

3. Der Beschwerdeführer Dr. G. hat den Vorschriften des § 48 Abs. 2 bzw. Abs. 4 VfGHG genügt. Im übrigen ist die Nichtbeachtung des § 48 Abs. 2 VfGHG unschädlich, da es sich dabei nur um eine Sollvorschrift handelt (VGH n. F. 1 II 29¹), 4 II 12).

4. Die Beschwerdeführer scheinen von der Auffassung auszugehen, daß der Bayerische Verfassungsgerichtshof ohne weiteres in jedem Falle angerufen werden könne, in dem jemand eine behördliche Maßnahme für verfassungswidrig hält. Mit einer solchen Meinung befinden sie sich aber in einem grundlegenden Irrtum. Der Verfassungsgerichtshof hat lediglich die Zuständigkeiten die ihm durch Art. 61 bis 66 BV oder auf Grund des Art. 67 BV durch besonderes Gesetz eingeräumt sind. Zu diesen Zuständigkeiten gehört nach Art. 66 BV auch die Entscheidung über Verfassungsbeschwerden nach Art. 120 BV d. h. über Beschwerden wegen Verletzung „der verfassungsmäßigen Rechte“ durch eine Behörde. Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde ist danach, daß dem Beschwerdeführer selbst ein subjektives

Bayerische Verfassungsgerichtshof: Nr. 197(VerwRspr 1956, 786)

792

verfassungsmäßiges Recht zusteht, in dem er sich durch eine Behörde verletzt fühlt. Es genügt daher nicht ein Verstoß gegen eine Verfassungsnorm, die nur ein objektives Gebot oder Verbot enthält, ohne den durch die Norm geschützten Personen ein eigenes subjektives Recht auf normgemäßes Verhalten zuzugestehen. Nach diesem Grundsatz, an dem der

Verfassungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung festhält, ist daher auch eine Verfassungsbeschwerde unzulässig, die lediglich darauf gestützt wird, daß eine behördliche Maßnahme dem in der Präambel zum Ausdruck kommenden „Geist der Verfassung“ widerspreche. Allerdings ist die Präambel nicht ohne rechtliche Bedeutung. Die durch sie ausgesprochene „Verurteilung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft mit ihrer Gottlosigkeit, Gewissenlosigkeit und Unmenschlichkeit“ ist ein „Leitmotiv der Verfassung“ und „für die Auslegung der Einzelbestimmungen richtungweisend“ (Nawiasky-Leusser, Erl. Nr. 3 zum Vorspruch der Verfassung). Es können aber nicht aus der Präambel unmittelbar subjektive Rechte für den einzelnen abgeleitet werden und es ist ihr auch nichts für die Auslegung gerade der Frage zu entnehmen, ob der Verfassungsgeber mit einer bestimmten Verfassungsvorschrift nur objektives Recht schaffen oder darüber hinaus auch dem einzelnen ein subjektives Recht einräumen wollte. Ob durch die Wiederaufstellung des Denkmals mit der beanstandeten Inschrift gegen eine Verfassungsnorm, die kein subjektives Recht einräumt, oder gegen den „Geist der Verfassung“ verstoßen worden ist, kann danach der Verfassungsgerichtshof auf die vorliegenden Verfassungsbeschwerden hin nicht prüfen.

5. Die Beschwerdeführer berufen sich auf Art. 144 Abs. 2 BV, wonach jede öffentliche Verächtlichmachung der Religion, ihrer Einrichtungen, der Geistlichen und Ordensleute in ihrer Eigenschaft als Religionsdiener „verboten und strafbar“ ist. Offensichtlich im Hinblick auf die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über „Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen“ (§§ 166 bis 168) und über „Beleidigung“ (§§ 185 bis 200; vgl. insbes. § 196), in Verbindung mit Art. 125 Nr. 1, 74 Nr. 1, 72 Abs. 1 und 31 des Grundgesetzes und § 2 Abs. 1 EGStGB wird nun die Auffassung vertreten, daß Art. 144 Abs. 2 BV „gegenüber dem bundesrechtlichen Strafrecht keinen selbständigen Rechtsgehalt mehr“ habe (Nawiasky-Lechner, Ergänzungsband, Erläuterungen zu Art. 144 BV). Es kann aber dahingestellt bleiben, ob diese Verfassungsvorschrift ausschließlich strafrechtliche Bedeutung hat und im Bejahungsfalle durch das Bundesstrafrecht außer Geltung gesetzt worden ist. Auch wenn sie, sei es uneingeschränkt, sei es etwa in außerstrafrechtlicher Hinsicht, noch gilt, so sind die Verfassungsbeschwerden, soweit sie sich auf Art. 144 Abs. 2 BV stützen, aus folgenden Gründen unzulässig:

Schon der Wortlaut des Art. 144 Abs. 2 BV spricht mehr dafür, daß diese Vorschrift nur objektives Recht schafft, nicht aber jedem einzelnen ein subjektives Recht einräumt. Mit völliger Sicherheit aber ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte, daß nur diese Auffassung dem Willen des Verfassungsgebers entspricht:

Bayerische Verfassungsgerichtshof: Nr. 197 (VerwRSpr 1956, 786)

793

a) Der von der vorbereitenden Verfassungskommission der Verfassunggebenden Landesversammlung unterbreitete und von dieser ihrem Verfassungsausschuß überwiesene Verfassungsentwurf hatte eine dem Art. 144 Abs. 2 BV entsprechende Vorschrift überhaupt nicht enthalten. Erst bei den Beratungen des Verfassungsausschusses über Art. 73 des Entwurfs – der dem Art. 107 BV entspricht – wurde auf Antrag des Abgeordneten Prechtel die Aufnahme einer solchen Vorschrift in Art. 73 Abs. 2 beschlossen (vgl. Stenogr. Berichte, Bd. I S. 208 bis 211). Art. 73 des Entwurfs hatte damit nach dem Ergebnis der ersten Lesung in seinen ersten beiden Absätzen folgenden Wortlaut:

„(1) Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet.

(2) Die ungestörte Religionsausübung steht unter staatlichem Schutz. Das gesetzlich anerkannte Berufsgeheimnis des Seelsorgers ist unantastbar. Jede öffentliche Verächtlichmachung der Religion, ihrer Diener und Einrichtungen in Wort, Schrift und Bild ist verboten.“

Der Artikel war eingestellt in den ersten Abschnitt des zweiten Hauptteils des Entwurfes; dieser Hauptteil trug die Überschrift „Grundrechte und Grundpflichten“, sein erster Abschnitt die Überschrift „Die Einzelperson“. Bei der zweiten Lesung des Art. 73 des Entwurfs (Stenogr. Berichte Bd. II S. 305 bis 307) schlug zunächst der Abgeordnete Dr. Hundhammer vor, den zweiten Absatz bis zu den Beratungen über den vierten Abschnitt des Zweiten Hauptteils zurückzustellen (der vierte Abschnitt trug die Überschrift „Religion und Religionsgemeinschaften“); er begründete dies mit seiner Meinung, daß der zweite Absatz seinem Inhalt nach nicht zu den Grundrechten der Einzelperson gehöre. Hernach beantragte der Abgeordnete Schirmer, speziell den ersten Satz des zweiten Absatzes – „Die ungestörte Religionsausübung steht unter staatlichem Schutz“ – bis zur Beratung des vierten Abschnitts zurückzustellen, da dieser Satz nicht mehr die Einzelperson betreffe, sondern schon die Religionsgemeinschaften an sich. Dem widersprach aber nun der Abgeordnete Dr. Hundhammer mit dem Hinweis, daß durch diesen Satz die ungestörte Religionsausübung in erster Linie für die Einzelperson gewährleistet sei. Nachdem dann noch der Abgeordnete Dr. Lacherbauer beantragt hatte, den zweiten und den dritten Satz des zweiten Absatzes bis zur Behandlung des vierten Abschnitts zurückzustellen, da diese Sätze nicht in den ersten Abschnitt mit der Überschrift „Die Einzelperson“ gehörten, wurde dies einstimmig beschlossen. Bei der zweiten Lesung des vierten Abschnitts (Stenogr. Berichte Bd. II S. 367 bis 375) beantragte der Abgeordnete Dr. Hundhammer, die zurückgestellten Sätze als Art. 106a einzufügen (S. 368). Gegenüber der Anregung des Abgeordneten Prechtel, in diesen Art. 106a auch den ersten Satz des Art. 73 Abs. 2 über den staatlichen Schutz der ungestörten Religionsausübung hineinzunehmen, bemerkte der Abgeordnete Dr. Hundhammer: „Den Satz wollten wir vorne lassen bei Art. 73“, was Professor Dr. Nawiasky, ohne daß ihm jemand widersprochen hätte, durch den Zuruf ergänzte: „Weil es ein Individualrecht ist!“ (S. 369). Abgeordneter Prechtel drang deshalb auch mit seiner Anregung nicht durch. Vielmehr wurde Art. 106a vom Verfassungsausschuß einstimmig in der Fassung beschlossen (S. 733), in der er als Art. 144 endgültig in die Verfassung

Bayerische Verfassungsgerichtshof: Nr. 197(VerwRSpr 1956, 786)

794

aufgenommen worden ist. Als einhellige Auffassung des Verfassungsausschusses ist danach festzustellen, daß durch das in Art. 144 Abs. 2 ausgesprochene Verbot der öffentlichen Verächtlichmachung der Religion usw. – im Gegensatz zu Art. 107 Abs. 2 BV („Die ungestörte Religionsausübung steht unter staatlichem Schutz“) – kein „Individualrecht“, also kein subjektives Recht der „Einzelperson“ begründet werden sollte. Gegen diese Auffassung hat sich auch bei den Verhandlungen der Verfassungsgebenden Landesversammlung über den vom Verfassungsausschuß beschlossenen Artikel 106a (= Art. 144 BV) kein Widerspruch erhoben (Stenogr. Berichte Bd. IV S. 32, 51 bis 54, 56, 202).

b) Entsprechend einer Anregung des Professors Dr. Nawiasky (Stenogr. Berichte Bd. II S. 375) hatte der Verfassungsausschuß im Anschluß an die zweite Lesung des Abschnitts „Religion und Religionsgemeinschaften“ auch beschlossen, diesen Abschnitt – der den Art. 106a (= Art. 144 BV) enthielt – aus dem Zweiten Hauptteil „Grundrechte und Grundpflichten“ herauszunehmen und in den Dritten Hauptteil „Das Gemeinschaftsleben“ einzureihen (diese Gliederung ist auch endgültig in die Verfassung übernommen worden). Professor Dr. Nawiasky hatte, ohne Widerspruch zu finden, seiner Anregung die ausdrückliche Erklärung hinzugefügt, diese Gliederung solle nicht bedeuten, daß die verfassungsmäßigen Rechte, die einen besonderen Schutz des Staates und des Verfassungsgerichtshofs genossen, bloß im Zweiten Hauptteil enthalten seien. Danach kann allerdings aus der vorgenommenen Umgliederung für sich allein nicht schon der Schluß gezogen werden, daß die aus dem Zweiten Hauptteil ausgegliederten Verfassungsvorschriften kein subjektives Recht des einzelnen begründeten. Vielmehr muß diese Frage für jede dieser

Vorschriften erst gesondert geprüft werden. Für Art. 144 BV aber ergibt sich eben aus den oben erörterten Verfassungsmaterialien zwingend die Auslegung, daß er nur objektives Recht setzt und dem einzelnen kein subjektives Recht einräumt.

6. Der von dem Beschwerdeführer Dr. G. abgegebenen Gegenerklärung zu der Äußerung des Staatsministeriums des Innern in Verbindung mit der dieser Gegenerklärung beigelegten Stellungnahme des Beschwerdeführers W. muß wohl entnommen werden, daß er seine Verfassungsbeschwerde auch auf die Behauptung stützen will, die Aufstellung des Denkmals mit dem beanstandeten Satz verführe die Jugend der Stadt N. zum Unglauben und hindere dadurch die Eltern in ihrem von der Verfassung garantierten Recht der christlichen Jugenderziehung. Auch der Beschwerdeführer Dr. St. macht Ausführungen in diesem Sinne. Beide wollen damit wohl eine Verletzung des Elternrechts nach Art. 126 Abs. 1 Satz 1 BV geltend machen.

Nach dieser Verfassungsbestimmung, die in ihrem Wesensgehalt mit Art. 6 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes übereinstimmt und daher nach Art. 142 dieses Gesetzes fortgilt (VGh n. F. 7 II 9),¹⁾ haben die Eltern das natürliche Recht (und die oberste Pflicht), ihre Kinder zur leiblichen, geistigen und seelischen

Bayerische Verfassungsgerichtshof: Nr. 197(VerwRspr 1956, 786)

795

Tüchtigkeit zu erziehen. Dieses elterliche Erziehungsrecht ist ein elementares vorstaatliches Grundrecht (VGh n. F. aaO) und gehört damit sogar zu einer besonders herausgehobenen Kategorie der subjektiven verfassungsmäßigen Rechte. Die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde setzt allerdings voraus, daß gerade dem Beschwerdeführer selbst ein solches Recht zusteht. Träger des Rechts aus Art. 126 Abs. 1 Satz 1 BV können naturgemäß nur Eltern von noch erziehungsbedürftigen Kindern sein. Dem Vorbringen des Beschwerdeführers Dr. G. ist nicht zu entnehmen, daß er zu diesem Personenkreis gehört. Dies kann aber auf sich beruhen, da der Beschwerdeführer Dr. St. diese Voraussetzung erfüllt, auf seine Beschwerde hin daher doch die – für beide Beschwerdeführer völlig gleichliegende – Frage in der Sache selbst geprüft werden muß und diese Prüfung – wie sich aus den nachfolgenden Ausführungen ergibt – die Beschwerden als unbegründet erscheinen läßt.

Art. 126 Abs. 1 Satz 1 BV proklamiert „in bewußter Abkehr von sog. totalitären Auffassungen“ (Nawiasky-Leusser, Erläuterungen zu Art. 126 BV), die das primäre Erziehungsrecht für den Staat in Anspruch nehmen wollen, die Eigenständigkeit und Ursprünglichkeit des elterlichen Erziehungsrechts und gewährt „ein Abwehrrecht gegen unzulässige Eingriffe des Staates“ in dieses natürliche Elternrecht (BVerfGE 4, 52/57 zu der entsprechenden Vorschrift des Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG). Gewisse Schranken für dieses Recht ergeben sich allerdings aus der Verfassung selbst (vgl. insbes. Art. 126 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 und Art. 128 ff. BV sowie VGh n. F. aaO). Davon abgesehen aber schützt Art. 126 Abs. 1 Satz 1 BV die Eltern dagegen, daß die öffentliche Gewalt ihnen das Erziehungsrecht oder einzelne seiner Befugnisse entzieht oder beschränkt oder doch, wenn auch ohne dieses Recht formell anzutasten, ihren Kindern neben der elterlichen Erziehung noch eine andere aufzwingt. Dagegen kann nicht in einer Maßnahme, die gar nicht dem Zwecke der Kindererziehung dient und jedes Zwanges entbehrt, allein schon deshalb ein Verstoß gerade gegen dieses Grundrecht erblickt werden, weil sie sich vielleicht rein tatsächlich ungünstig auswirken kann für die Erreichung des von den Eltern für ihr Kind bestimmten und verfolgten Erziehungszieles, auch wenn sich dieses mit den von der Verfassung selbst für die Schulen festgelegten obersten Bildungszielen deckt, zu denen nach Art. 131 Abs. 2 BV vor allem die Ehrfurcht vor Gott gehört.

¹⁾ Siehe VerwRspr. Bd. 1 Nr. 1.



1) Siehe VerwRspr. Bd. 6 Nr. 151.